

Vergabeverfahren

„Verwertung von Restabfall und Sperrmüll aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz“

veröffentlicht im Supplement zum Amtsblatt der EU vom 26.07.2024, Nr. 2024-OJS145-00452397
Vergabenummer: EAW-01-2024

Bieterinformation 3 vom 13.09.2024

Anmerkungen und Korrekturen seitens des Auftraggebers

	Bieterinformation	Stand	Anmerkungen/Korrekturen
aktuell	3	13.09.2024	3 - 11
bisher	2	06.09.2024	2
bisher	1	04.09.2024	1

Sachverhalt/Frage Nummer 3

Ein Interessent führt an, dass in den Punkten D.1.1.1 und D.1.2.1 der Leistungsbeschreibung die vertragsgegenständlichen Abfälle beschrieben seien. Zur abfallrechtlichen Einordnung würden allerdings lediglich die Abfallschlüsselnummern 200301 für das Los 1 und 200307 für das Los 2 genannt.

Der Interessent fragt,

- mit welchen Abfallschlüsselnummern der Auftragnehmer bei den jeweiligen Losvarianten darüber hinaus rechnen müsse,
- welche Mengenanteile ausgehend von den bisherigen Erfahrungen auf Restabfälle entfielen, die keine Restabfälle der AVV-Nr. 200301 sind aber gemäß D.1.1.1 wie gemischte Siedlungsabfälle entsorgt werden können.

Dies zusammen insbesondere vor dem Hintergrund,

- dass für die Losvarianten ohne Transport gemäß § 9 (2) getrennte Abrechnungen für Abfälle aus vier Herkunftsbereichen vorgenommen werden sollen
- dass die vom AG zu übernehmenden Kostenanteile für CO₂-Zertifikate bereits im Angebot materialunspezifisch in €/Mg verwertetem Abfall bepreist werden müssen.

Antwort zu Frage Nummer 3:

Die vertragsgegenständlichen Abfälle sind in § 3 Abs. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen (Teil F der Vergabeunterlagen) wie folgt definiert:

Los 1

Der nach diesem Vertrag zu verwertende Abfall ist der Restabfall, d. h. gemischter Siedlungsabfall (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Abfallschlüssel nach AVV: 20 03 01) sowie anderer Restabfall, der wie gemischter Siedlungsabfall entsorgt werden kann, der im Gebiet des AG angefallen und dem AG (auch ggf. direkt an der

Übernahmestelle des AN) überlassen worden ist oder der im Gebiet des AG illegal abgelagert worden ist.

Los 2

Der nach diesem Vertrag zu verwertende Abfall ist der im Gebiet des AG angefallene und ihm überlassene Sperrmüll (Abfallschlüssel nach AVV: 20 03 07) aus der haushaltsnahen Sperrmüllsammmlung des AG sowie aus der Direktanlieferung von Sperrmüll auf den Wertstoffhöfen des AG oder an der Übernahmestelle des AN gemäß § 4 Abs. 2 sowie im Gebiet des AG illegal abgelagerter Sperrmüll.

Vertragsgegenständlich für Los 2 ist demnach Sperrmüll mit der Abfallschlüsselnummer AVV 200307.

Vertragsgegenständlich für Los 1 sind gemischte Siedlungsabfälle mit der Abfallschlüsselnummer AVV 200301 sowie weitere Abfälle, die wie gemischte Siedlungsabfälle entsorgt werden können. Es kann sich dabei beispielsweise um Marktabfälle, AVV 200302, Sieb- und Rechenrückstände, AVV 190801, Straßenkehricht, AVV 200303 oder auch um Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, AVV 180104 handeln. Andere Abfallschlüssel sind nicht ausgeschlossen, sofern diese dem öRE zur Beseitigung überlassen werden. Auf Grund der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung ist mit der Anlieferung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen, AVV 170904, grundsätzlich nicht zu rechnen.

In der vergangenen Vertragslaufzeit seit 2018 kam es zu keiner derartigen Anlieferung mit einer abweichenden AVV-Nummer.

Auch für die ausgeschriebenen Vertragszeiträume wird nur bis maximal 2 % der Gesamtabfallmenge pro Jahr von derartigen Anlieferungen mit abweichenden AVV-Nummern ausgegangen. Sollte der vorgenannte Mengenanteil erheblich überschritten werden, erfolgt im Zuge der Jahresendabrechnung ein Ausgleich eventuell erhöht anfallender Kosten des AN für CO₂-Emissionszertifikate auf Grund abweichender Abfallschlüssel.

Eine erhebliche Überschreitung wäre ab einem Anteil Abfälle abweichender AVV-Nummern an der dem Auftragnehmer überlassenen Gesamtabfallmenge je Los pro Jahr von 2,4 % gegeben. Die die sich dann ergebende Zahlung wäre an Hand der Überschreitung oberhalb 2 % zu bemessen.

Sachverhalt/Frage Nummer 4

Ein Interessent führt an, dass in der Anlage 4 (Direktannahme von Abfallarten auf den Wertstoffhöfen) zur Gebührensatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz aus Sicht des Interessenten insbesondere für Los 1 im Wesentlichen keine Abfälle im Sinne von D.1.1.1 enthalten seien.

Er fragt, welche Abfälle aus Direktannahme der Auftraggeber als wie gemischte Siedlungsabfälle zu entsorgende Restabfälle einordne.

Antwort zu Frage Nummer 4:

Die Vergabestelle stimmt der Ansicht des Interessenten zu, dass die aktuell in Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz mit Gebühren ausgewiesenen

Abfallarten zur Direktannahme auf den Wertstoffhöfen im Wesentlichen keine Abfälle sind, die im Rahmen der hier ausgeschriebenen Leistung zu verwerten sind.

Bezüglich der für Los 1 grundsätzlich relevanten Abfallarten, wird auf die Antwort zu Sachverhalt/ Frage Nr. 3 verwiesen.

Sachverhalt/Frage Nummer 5

Ein Interessent merkt an: Gemäß Punkt D.1.1.3 der Leistungsbeschreibung habe der Auftragnehmer zu gewährleisten, dass auch die unter D.1.1.1 aufgeführten Restabfälle, die wie gemischte Siedlungsabfälle entsorgt werden können und damit Restabfälle i.S. dieser Ausschreibung sind, übernommen und entsorgt werden können. Hierfür ggf. zusätzlich erforderliche Genehmigungen seien durch den Auftragnehmer fallweise unverzüglich einzuholen und vorzulegen. Der Annahmekatalog der Übernahmestelle sei durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde jeweils anzupassen bzw. zu erweitern.

Die unspezifische Formulierung zu Abfallarten sowie die zusätzlich in Aussicht gestellte Forderung nach Erweiterung des Annahmekatalogs stelle aus Sicht des Interessenten ein hohes Kalkulationsrisiko dar.

Der Interessent bittet hier um dringende Abhilfe und klare Beschreibungen sowie abfallrechtliche Zuordnung derjenigen Abfälle, für die der Auftraggeber festlegen möchte, dass sie wie gemischte Siedlungsabfälle entsorgt werden könnten und damit Restabfälle i.S. dieser Ausschreibung seien.

Antwort zu Frage Nummer 5:

Mehraufwendungen, die dem AN auf Grund der zusätzlichen Genehmigung einer Abfallart entstehen, die sich tatsächlich in den angebotenen Anlagen verarbeiten lässt, werden dem AN auf Nachweis erstattet, sofern die Kosten vorher abgestimmt wurden und soweit sie 0,5 % des Jahresumsatzes des betroffenen Verwertungsvertrages überschreiten.

Sachverhalt/Frage Nummer 6

Ein Interessent führt an: Im Vertragsentwurf sei in § 3 (2) und (3) festgelegt, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass in den zu übernehmenden Abfällen Fehlwürfe oder einzelne Abfallbestandteile, deren Behandlung zu einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der Funktionstüchtigkeit der Verwertungsanlage(n) führen könnten (Störstoffe), enthalten seien.

Der Interessent fragt, ob dem Auftraggeber Anhaltspunkte vorlägen, dass mit einer so maßgeblichen Gefährdung der Funktionstüchtigkeit der Entsorgungsanlage zu rechnen ist.

Antwort zu Frage Nummer 6:

Nein. Derartige Umstände sind dem AG aus der derzeitigen Abfallerzeugungspraxis nicht bekannt.

Sachverhalt/Frage Nummer 7

Ein Interessent merkt an, dass sich zur Höhe der nachzuweisenden Versicherung mehrere Angaben in den Vergabeunterlagen befänden.

In den Bewerbungsbedingungen auf Seite A-12 sowie in den Anlagen zum Angebotsschreiben auf Seite C-47 werde der Nachweis einer bestehenden Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung in beliebiger Höhe genannt.

In den Besonderen Vertragsbedingungen, Seite F-20, § 15 (4) wird eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit je 5 Mio. EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (2-fach maximiert) genannt.

Der Interessent bittet um Mitteilung, welche Versicherungshöhen für den Nachweis einer bestehenden Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung im Angebot tatsächlich gefordert seien.

Antwort zu Frage Nummer 7:

Mit dem Angebot hat der Bieter den Nachweis einer bestehenden Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung in beliebiger Höhe zu erbringen (gemäß Bewerbungsbedingungen auf Seite A-12 sowie den Anlagen zum Angebotsschreiben auf Seite C-47).

Während der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer die Versicherungen gemäß § 15 der Besonderen Vertragsbedingungen vorzuhalten; siehe hierzu auch Ziffer 16 des Angebotschreibens (Teil B der Vergabeunterlagen).

Sachverhalt/Frage Nummer 8

Ein Interessent merkt an, dass es in der Leistungsbeschreibung, Ziffer D.0.4.3 heiße, dass bei Angabe mehrerer Übernahmestellen der Auftraggeber frei wählen könne, in welchem Umfang die Anlieferung der Abfälle an den angebotenen Übernahmestellen erfolgt (Varianten ohne Transport).

Er fragt, wie es sich jedoch verhalte, wenn die Übernahmestellen keine Umladestationen, sondern mehrere Verwertungsanlagen seien, die jeweils nur ein bestimmtes Kontingent zur Verfügung stellen (Varianten ohne Transport).

Hier könne die Anlieferung durch den Auftraggeber nur an die Verwertungsanlage erfolgen, die für die Verwertung einer bestimmten Menge vorgesehen sei.

Der Interessent bittet um Bestätigung, dass die Lieferung durch den Auftraggeber an Verwertungsanlagen (nicht Umladestationen) nur an die Anlage erfolgt, die auch für die Verwertung vorgesehen ist, d.h. der Auftraggeber kann den Anlieferpunkt nicht selbst bestimmen.

Antwort zu Frage Nummer 8:

Der AG wird die wöchentlichen Anlieferungen jeweils gemäß Vorgabe des AN disponieren.

Für die Angebotswertung bei Angabe mehrerer Anlagen, ggf. mit Kontingenten, gilt die ergänzende Regelung, die als Ziffer E.1.1.11 neu in Teil E der Vergabeunterlagen aufgenommen wurde.

Teil E der Vergabeunterlagen wird ausgetauscht.

Weitere redaktionelle Folgeänderungen ergeben sich gemäß den Ausführungen unter Korrektur Nr. 9. Die aktuelle Version von Teil E wird zusammen mit dieser Bieterinformation veröffentlicht.

Dort heißt es

„Für den Fall, dass der AN mehrere Anlagen mit einer jeweiligen Kontingentmenge anbietet, erfolgt eine gewichtete Ermittlung der Transportkosten in Ergänzung zu E.1.1.7. Dabei wird eine Rangfolge der Transportstrecken zwischen den jeweiligen Referenzpunkten (Sangerhausen und Eisleben) und Anlagen gebildet, beginnend mit der kürzesten Strecke. Die Mengen werden nach Transportentfernung, immer vorrangig auf die kürzeste Strecke, verteilt – immer bis entweder die auf den Referenzpunkt entfallende Gesamtleistungsmenge (je Jahr)¹ oder das auf die Anlage entfallende Maximalkontingent (je Jahr) erreicht ist.

Sofern keine Kontingentbegrenzung je Anlage im Angebot erkennbar ist, erfolgt die Zuteilung bei mehreren Anlagen im Rahmen der Angebotswertung jeweils zur je Referenzpunkt nächstgelegenen angebotenen Anlage.

Transportmehrkosten, die dem AG in der Vertragsdurchführung entstehen, weil – bezogen auf ein Vertragsjahr – die in der Wertung des Angebotes gemäß obigem Schema zu Grunde gelegte Mengenverteilung nicht mit der tatsächlichen Anlieferung auf Grund der Disposition des AN übereinstimmt, gehen zu Lasten des AN. Die Ermittlung der Differenzkosten erfolgt gemäß den Kostenansätzen in E.1.1.8.

Beispiel:

Fiktives Angebot:

In Anlage 1 wird in Los 1A o.T. eine Kontingentmenge von maximal 10.000 Mg/a angeboten, die Entfernung zu Referenzpunkt 1 (Sangerhausen) gemäß Ziffer E.1.1.8 beträgt 100 km, die Entfernung zu Referenzpunkt 2 (Eisleben) beträgt 70 km.

In Anlage 2 wird in Los 1A o.T. eine Kontingentmenge von maximal 15.000 Mg/a angeboten, die Entfernung zu Referenzpunkt 1 (Sangerhausen) gemäß Ziffer E.1.1.8 beträgt 60 km und zu Referenzpunkt 2 (Eisleben) 80 km.

Jahresmengen je Referenzpunkt:

Die maßgebliche Gesamtleistungsmenge Los 1A o.T. pro Jahr beträgt $66.703,5 \text{ Mg} / 3 = 22.234,5 \text{ Mg/a}$

¹ Die Gesamtleistungsmenge pro Jahr ergibt sich als Quotient aus maßgeblicher Gesamtleistungsmenge je Los in Tabelle E.2 und drei (der Anzahl der Vertragsjahre je Los).

Davon entfallen auf Referenzpunkt 1 (Sangerhausen) 37,5 %, also 8.337,54 Mg/a und auf Referenzpunkt 2 (Eisleben) 62,5%, also 13.896,56 Mg/a.

Wertung:

Rangfolge der Transportentfernungen:

1. Kürzeste Strecke: 60 km zwischen Referenzpunkt 1 (Sangerhausen) und Anlage 2
2. Zweitkürzeste Strecke: 70 km zwischen Referenzpunkt 2 (Eisleben) und Anlage 1
3. Drittkürzeste Strecke: 80 km zwischen Referenzpunkt 2 (Eisleben) und Anlage 2
4. Längste Strecke: 100 km zwischen Referenzpunkt 1 (Sangerhausen) und Anlage 1

Zuteilung der Mengen für die Wertung:

1. Auf die kürzeste Strecke – Strecke S 1: Sangerhausen zur Anlage 2 – entfallen: 8.337,54 Mg/a (Maximalmenge Sangerhausen) – Menge M 1
2. Auf die zweitkürzeste Strecke – Strecke S 2: Eisleben zur Anlage 1 – entfallen: 10.000 Mg/a (Maximalkontingent Anlage 1) – Menge M 2
3. Auf die drittkürzeste Strecke – Strecke S 3: Eisleben zur Anlage 2 – entfallen: die restlichen 3.896,56 Mg/a – Menge M 3

Errechnung der wertungsrelevanten Transportentfernung:

$S_{\text{gew.}}$ wird wie folgt ermittelt:

$$\begin{aligned} & S 1 * M 1 / (M 1 + M 2 + M 3) \\ & + S 2 * M 2 / (M 1 + M 2 + M 3) \\ & + S 3 * M 3 / (M 1 + M 2 + M 3) \end{aligned}$$

Korrektur 9

In Umsetzung der Hinweise in der Antwort zu Bieterfrage 9 erfolgen folgende die Änderungen in den Vergabeunterlagen:

Teil D der Vergabeunterlagen, Leistungsbeschreibung, Ziffer D.0.4.3

BISHER:

„Die Übernahme der Abfälle hat

- *bei der Transportalternative o.T., ohne Transport, an einer oder mehreren für die jeweiligen Abfallarten geeigneten und genehmigten, durch den Bieter zu stellenden Übernahmestelle(n) zu erfolgen. Übernahmestellen können entweder Umladestationen oder Entsorgungsanlagen sein. Bei der Angabe mehrerer Übernahmestellen durch den AN kann der AG im Einzelfall frei wählen, in welchem Umfang die Anlieferung der Abfälle an den angebotenen Übernahmestellen erfolgt. [...]*“

NEU (Ergänzungen sind unterstrichen):

„Die Übernahme der Abfälle hat

- bei der Transportalternative o. T., ohne Transport, an einer oder mehreren für die jeweiligen Abfallarten geeigneten und genehmigten, durch den Bieter zu stellenden Übernahmestelle(n) zu erfolgen. Übernahmestellen können entweder Umladestationen oder Entsorgungsanlagen sein. Bei der Angabe mehrerer Übernahmestellen durch den AN kann der AG, sofern keine Kontingentbegrenzung je Anlage im Angebot erkennbar ist, im Einzelfall frei wählen, in welchem Umfang die Anlieferung der Abfälle an den angebotenen Übernahmestellen erfolgt. Für den Fall, dass der AN mehrere Anlagen mit einer jeweiligen Kontingentmenge anbietet, wird der AG die wöchentlichen Anlieferungen jeweils gemäß Vorgabe des AN disponieren. Sollten dem AG jedoch Transportmehrkosten in der Vertragsdurchführung entstehen, weil – bezogen auf ein Vertragsjahr – die in der Wertung des Angebotes zu Grunde gelegte Mengenverteilung (Teil E.1.1.11 neu) nicht mit der tatsächlichen Anlieferung auf Grund der Disposition des AN übereinstimmt, gehen zu Lasten des AN. Die Ermittlung der Differenzkosten erfolgt gemäß den Kostenansätzen in E.1.1.8. [...]“

Teil E der Vergabeunterlagen, Erläuterung der Vorgehensweise zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots.

Ziffer E.1.1.7:

BISHER:

„[...] (nach Zuschlagserteilung hat der AG das Recht, während der Vertragslaufzeit zwischen mehreren angebotenen Übernahmestellen im Einzelfall frei zu wählen, [...]

NEU (Ergänzungen sind unterstrichen):

„[...] (nach Zuschlagserteilung hat der AG das Recht, während der Vertragslaufzeit zwischen mehreren angebotenen Übernahmestellen im Einzelfall frei zu wählen, [...]) Für den Fall, dass der AN mehrere Anlagen mit einer jeweiligen Kontingentmenge anbietet, wird der AG die wöchentlichen Anlieferungen jeweils gemäß Vorgabe des AN disponieren. Sollten dem AG jedoch Transportmehrkosten in der Vertragsdurchführung entstehen, weil – bezogen auf ein Vertragsjahr – die in der Wertung des Angebotes zu Grunde gelegte Mengenverteilung (Teil E.1.1.11 neu) nicht mit der tatsächlichen Anlieferung auf Grund der Disposition des AN übereinstimmt, gehen zu Lasten des AN. Die Ermittlung der Differenzkosten erfolgt gemäß den Kostenansätzen in E.1.1.8. “

Bei der bisherigen Nummerierung **Ziffer „E.1.1.9“** handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, diese Nummer wird entfernt, so dass sich die Nummerierung der beiden folgenden Absätze jeweils um eine Ziffer verringert (bisherige Ziffer „E.1.1.10“ wird zu Ziffer „E.1.1.9“, bisherige Ziffer „E.1.1.11“ wird zu Ziffer „E.1.1.10“).

Ein zusätzlicher Absatz gemäß Sachverhalt/ Frage Nr. 9 wird als **Ziffer E.1.1.11** neu eingefügt.

Sachverhalt/Frage Nummer 10

Ein Interessent merkt an, dass im Leistungsverzeichnis Kosten für die CO₂-Zertifikate anzugeben seien.

Mit Blick auf den Leistungsbeginn am 01.01.2026 weist der Interessent darauf hin, dass die Kosten für die CO₂-Zertifikate für 2026 zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht festgelegt seien.

Der Interessent geht entsprechend davon aus, dass die Kosten für die CO₂-Zertifikate aufgrund der feststehenden Kosten für das Jahr 2025 anzugeben seien und eine erstmalige Anpassung für 2026 zum Leistungsbeginn am 01.01.2026 erfolgt.

Er bittet um Bestätigung seiner Annahme.

Antwort zu Frage Nummer 10:

Der Bieter ist frei in seiner Preisbildung zur Preisposition „Verwertung [...] – Kostenanteil CO₂-Zertifikate“.

Basisjahr der Preisanpassung für diesen Preisbestandteil CO₂ ist das Jahr 2024.

Die Preisanpassung für den Preisbestandteil CO₂ im Jahr 2026 kann auf Grund der Veränderung im Vergleich der angegebenen Notierungen für Jan bis Mrz 2026 zu Jan bis Mrz 2024 vom AN bis zum in § 10 Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt beantragt werden. Die Preisanpassung wirkt dabei rückwirkend zum 01.01.2026. Sofern gesetzlich festgelegte Werte gelten, z.B. 45 EUR/Mg CO₂ in 2024 oder voraussichtlich 55 EUR/Mg CO₂ in 2025, sind diese heranzuziehen.

Sachverhalt/Frage Nummer 11

Ein Interessent bittet um Verlängerung des Abgabetermins um 2 Wochen.

Antwort zu Frage Nummer 11:

Der Bitte des Interessenten wird entsprochen.

Die Angebotsfrist wird hiermit verlängert bis zum

08.10.2024, 13:00 Uhr.

Eine entsprechende Korrektur der europaweiten Bekanntmachung wird im Zusammenhang mit dieser Bieterinformation an das Amtsblatt der Europäischen Union übermittelt und veröffentlicht.

Dementsprechend ergeben sich folgende Änderungen in den Vergabeunterlagen:

Teil A der Vergabeunterlagen, Bewerbungsbedingungen, Ziffer 7.2:

Statt **24.09.2024**, 13:00 Uhr, muss es heißen: **08.10.2024**, 13:00 Uhr

Teil B der Vergabeunterlagen, Angebotsschreiben:

Statt **24.09.2024**, bis 13:00 Uhr, muss es heißen: **08.10.2024**, bis 13:00 Uhr.